



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 24. September 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Frist Einspracheverfahren, § 160 Abs. 1 StG bzw. Art. 132 Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, hatte mit Schreiben vom 22. Juli 2011 bei der Steuerverwaltung ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009 gestellt. Gleichentags trat die Verwaltung auf das Gesuch nicht ein. Als Begründung wurde im Entscheid angeführt, dass das Gesuch erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht worden sei. Der Entscheid wurde mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Am 28. Oktober 2011 sandte die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin eine E-Mail an die Steuerverwaltung. Dieses stellte sinngemäss ein erneutes Gesuch um Steuererlass dar. Die Steuerverwaltung trat mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 nicht auf das Gesuch ein. Als Begründung wurde angeführt, dass über den Erlass der Steuern pro 2009 bereits früher entschieden worden und ein Zurückkommen auf diesen Entscheid vom 22. Juli 2011 nicht angezeigt sei. Das Schreiben wurde mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

- B. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 28. November 2011 gegen den Entscheid vom 31. Oktober 2011 Einsprache. Sie beantragte sinngemäss, dass ihr die kantonalen Steuern pro 2009 in der Höhe von CHF 12'217.15 und die direkte Bundessteuer pro 2009 in der Höhe von CHF 1'175.70 zu erlassen seien.

Die Steuerverwaltung ist mit Entscheid vom 6. Januar 2012 auf die Einsprache nicht eingetreten. Sie begründet ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Einsprache vom 28. November 2011 verspätet erfolgt sei. Anfechtungsobjekt sei der Erlassentscheid vom 22. Juli 2011 und nicht das Schreiben der Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2011 gewesen. Letzteres habe zwar fälschlicherweise eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, doch ändere dies nichts an der Tatsache, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin den Erlassentscheid vom 22. Juli 2011 unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess. Selbst wenn auf die Einsprache einzutreten gewesen wäre, hätte diese abgewiesen werden müssen, da das Gesuch um Steuererlass erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht wurde.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Steuererlasses. Eventualiter beantragt sie die Rückweisung des Falles zur Neuurteilung an die Steuerverwaltung.

Die Steuerverwaltung beantragt die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die Beschwerde vom 9. Februar 2012 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Steuererlasses. Eventualiter beantragt sie die Rückweisung des Falles zur Neuurteilung an die Steuerverwaltung.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Zu beurteilen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die materielle Beurteilung des Steuererlasses der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009.

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG bzw. gem. Art. 132 Abs. 1 DBG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 133 Abs. 1 DBG), die Beweislast liegt bei der steuerpflichtigen Person. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine hinreichend begründete Einsprache erfolgt, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass der Nichteintretensentscheid zu Unrecht erfolgt sei. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr durch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung ein Nachteil erwachsen sei. Sie sei aufgrund des Schreibens der Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2011 berechtigterweise davon ausgegangen, dass auf ihr Anliegen nochmals eingegangen werde. Sie habe diese Möglichkeit in der Folge auch wahrgenommen. Die gegenteilige Behauptung der Steuerverwaltung verletze ihr berechtigtes Vertrauen in behördliche Auskünfte.

b) Die Steuerverwaltung macht geltend, dass die Einsprache vom 28. November 2011 verspätet erfolgt sei. Anfechtungsobjekt sei der Erlassentscheid vom 22. Juli

2011 und nicht das Schreiben der Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2011. Dieses habe zwar fälschlicherweise eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, doch ändere dies nichts an der Tatsache, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin den Erlassentscheid vom 22. Juli 2011 unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess. Selbst wenn auf die Einsprache einzutreten gewesen wäre, hätte diese abgewiesen werden müssen, da das Gesuch um Steuererlass erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht wurde.

c) aa) Die E-Mail der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin vom 28. Oktober 2011 ist als erneutes Steuererlassgesuch zu qualifizieren. Diese Auffassung vertrat offensichtlich auch die Steuerverwaltung in ihrem Schreiben bzw. Entscheid vom 31. Oktober 2011 an die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, indem vom „*Erlassgesuch vom 28.10.2011*“ die Rede ist. Weiter ist diesem Entscheid zu entnehmen, dass explizit auf dieses (erneute) Gesuch nicht eingetreten werde. Es vermag nicht zu überzeugen, wenn die Steuerverwaltung im späteren Einspracheentscheid darauf verweist, dass ihr eigenes Schreiben vom 31. Oktober 2011 nicht als erneuter Erlassentscheid zu betrachten sei und für die Berechnung der Rechtsmittelfrist der Entscheid vom 22. Juli 2011 massgebend sei. Dies steht im Widerspruch zu den eigenen Ausführungen und der Tatsache, dass der besagte Entscheid mit einer gültigen Rechtsmittelbelehrung versehen wurde.

bb) Ändern sich die finanziellen und persönlichen Verhältnisse einer steuerpflichtigen Person seit einem früheren negativen Erlassentscheid, steht es ihr grundsätzlich frei, erneut ein Gesuch einzureichen. Mit der Frage, ob sich die Verhältnisse der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit geändert haben, hat sich die Steuerverwaltung nicht befasst. Die Verwaltung ist in erster Linie auf das Verfahren nicht eingetreten, weil die Rechtsmittelfrist angeblich nicht eingehalten wurde. Richtig ist jedoch, dass der Entscheid der Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2011 ein gültiges Anfechtungsobjekt darstellt (vgl. oben Erw. 4.c) aa)). Die Einsprache vom 28. November 2011 (Eingangsstempel der Steuerverwaltung vom 29. November 2011) ist innert der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen gem. § 160 Abs. 1 StG bzw. gem. Art. 132 Abs. 1 DBG und somit rechtzeitig erfolgt. Auf das Verfahren wäre somit einzutreten gewesen.

d) Die Steuerverwaltung führt eventualiter an, dass selbst wenn zugunsten der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin von einer rechtzeitigen Einspracheerhebung ausgegangen würde, die Einsprache hätte abgewiesen werden müssen. Die Rekurrentin hätte mit ihren Begehren ohnehin nicht obsiegt, da das Erlassgesuch erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht worden sei. Aus diesem Grund

sei der vorliegende Rekurs bzw. Beschwerde abzuweisen, auch wenn der Einspracheentscheid auf Abweisen anstatt auf Nichteintreten gelautet hätte. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Steuerrekurskommission hat vorliegend einzig die Richtigkeit des Nichtseintretensentscheides zu prüfen. Eine Überprüfung eines mutmasslich ergangenen materiellen Einspracheentscheides ist nicht möglich. Ein solches Vorgehen stellt eine unzulässige Verkürzung des Rechtsmittelweges dar und birgt die Gefahr einer Verletzung des rechtlichen Gehörs.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin rechtzeitig gegen den Erlassentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2011 Einsprache erhoben hat. Die Steuerverwaltung ist damit zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten. Der Rekurs bzw. die Beschwerde erweisen sich somit als begründet. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung ist entsprechend aufzuheben und das Verfahren zur materiellen Neubeurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. gem. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses bzw. der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2012 aufgehoben und das Verfahren zur materiellen Neubeurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.

 2. Es werden keine Kosten erhoben.

 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung zugestellt.